



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

481
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang

Köln, 4. Oktober 2005

Nummer 40

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
636.	Rückgabe der Sicherheit für eine Buchmacherkonzession Seite 481	
637.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldville“ Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis vom 19. September 2005 Seite 481	
638.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. September 2005 über die Teilaufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis Seite 486	
639.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22. September 2005 über die Teilaufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil im Kreis Euskirchen Seite 486	
640.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Änderung	der Abfallbehandlungsanlage der Firma Adolphs GmbH & Co. KG, Industriestraße 18, 42499 Hückeswagen Seite 487
		641. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 487
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
642.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 487	
643.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 488	
644.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r: Sparkasse Aachen Seite 488	
E	Sonstige Mitteilungen	
645.	Literaturhinweis Seite 488	

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

636. Rückgabe der Sicherheit für eine Buchmacherkonzession

Bezirksregierung Köln
21.03.02.01-244/05

Köln, den 19. September 2005

Die Zulassung des Buchmachers Ralf Klein für die Wettannahme, Dormagener Straße 51–53, 50129 Bergheim, ist erloschen.

Ich beabsichtige daher, die nach § 3 Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. April 1922 hinterlegte Sicherheit freizugeben.

Etwaige Forderungen gegen Herrn Ralf Klein, die aus seiner Tätigkeit als Buchmacher herrühren, sind bei mir binnen 14 Tagen nach dieser Veröffentlichung gelten zu machen.

Im Auftrag
gez.: Eichel

ABl. Reg. K 2005, S. 481

637. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldville“ Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis vom 19. September 2005

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- Das in § 2 näher bezeichnete und in einer Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- Das Gebiet erstreckt sich überwiegend nördlich der Bundesstraße 56 auf dem Gebiet der Gemeinde Alfter. Hinweis: Die südwestlich und nordwestlich gelegenen Teilflächen der Waldville auf dem Gebiet der Städte

Meckenheim und Rheinbach und der Gemeinde Swisttal werden im Landschaftsplan 4 des Rhein-Sieg-Kreises „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ als Naturschutzgebiet festgesetzt.

3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet eine Teilfläche der FFH – Gebietsmeldung (Stand 2001), DE 5207-301 „Waldville“ und DE 5308-401 „Vogelschutzgebiet Kottenforst-Waldville“ (Stand 2003) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Vogel-RL).
4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Waldville“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 351 Hektar und umfasst in der Gemeinde Alfter in der Gemarkung Alfter die Flur 31, in der Gemarkung Gielsdorf die Flur 13, in der Gemarkung Impekoven die Fluren 8–15, in der Gemarkung Oedekoven die Fluren 14–16 und in der Gemarkung Witterschlick die Fluren 19, 21, 22, 24 und 25.

Die Fluren sind alle teilweise betroffen.

2. Die Fläche des geschützten Gebietes wird in einer Karte im Maßstab 1:10 000 (auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte) grün unterlegt dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung mit dem Stand 2001 ist deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet mit dem Stand 2003 und ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte gekennzeichnet.

3. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung des folgenden natürlichen Lebensraums von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

– Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum), 9160*,

(* Nachrichtlich ist der Ziffercode der FFH-Richtlinie angegeben.)

- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung folgender, wild lebender Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie folgender, wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogel-RL:

– Schwimmendes Froschkraut (*Luroium natans*), 1831*,

– Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), A238*,

– Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), A236*

– Wespenbussard (*Pernis apivorus*), A072*,

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Waldlebensgemeinschaften in der Waldville mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften, wie dem Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Variationen einschließlich Alt- und Totholz;

- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in diesem großen zusammenhängenden weitgehend unzerschnittenen und naturnahen Waldökosystem als Teilfläche eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung – insbesondere als Lebensraum für Greifvögel;

- e) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bäche, Uferbereiche und Quellsümpfe mit ihrer Sumpf- und Wasservegetation und sonstiger Feuchtbereiche;

- f) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der Waldville als großflächiges, zusammenhängendes Waldareal mit hohem Anteil naturnaher Bestände;

- g) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Laubwaldbestände der Waldville mit hoher Vielfalt an Bestandsaltern, Standorten und Resten historischer Waldnutzungsformen.

§ 4

Ergänzende Schutzziele und deren Umsetzung

1. Zielsetzung aller waldbaulicher Maßnahmen ist die Erhaltung und Pflege der unter § 3 genannten naturnahen Wälder und Gewässer.

2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen, insbesondere durch

– Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher Laubwälder und ihrer naturnahen Bewirtschaftung, vor allem durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder;
 - langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände;
 - vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit;
 - Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, stufig aufgebauter und artenreicher Waldränder und nicht bestockter Flächen;
 - Erhaltung und Entwicklung angemessener Alt- und Totholzanteile;
 - Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften;
 - Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte;
 - Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes;
 - Erhalt und Förderung von nach § 62 LG NW besonders geschützten Bruch- und Sumpfwäldern;
 - eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf Wegenetze und sonstige Veranstaltungen im Wald, sowie eine gebietspezifische Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit;
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, nährstoffarmer Stillgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen offenen Umfeldes.
3. Der Waldpflegeplan oder ein entsprechendes Sofortmaßnahmenkonzept im Sinne von Abs. 2 wird durch die zuständige Forstbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die waldbaulichen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion – auch durch übermäßige Beweidung – zu fördern;
8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen abzustellen;
13. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Ufer und Sohlen der Gewässer zu verändern oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;

17. Quellen, Sümpfe und deren Umgebung sowie Seggenriede und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
21. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
22. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
23. Wald umzuwandeln oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – über 0,3 Hektar große Kahlhiebe vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
24. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere der in § 3 genannten FFH-Lebensräume – mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen; die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;
25. Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln;
26. Nadelwald in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern wieder mit Nadelbäumen aufzuforsten;
27. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen und in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen;
28. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen;
29. Düngemittel auszubringen – mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen außerhalb von Gewässern, von Sumpf- oder Quellgebieten sowie von oligotrophen Bereichen – sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen;
30. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie mit Ausnahme von Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes;
31. Wildfütterungen vorzunehmen und Wildäsungsflächen in Quell- oder Sumpfgebieten oder an Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen anzulegen – ausgenommen sind Fütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und jagdbehördlich genehmigten Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- oder Sumpfgebieten und von Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen;
32. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzeinrichtungen aus Holz zu errichten oder zu verändern.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 5, 6, 16, 17, 18 und 23 bis 30;
2. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 23 bis 30 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde im Privat- bzw. Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48c Abs. 3 LG gewährleistet ist;
3. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 23 bis 30 fallen, soweit diese auf der Grundlage eines abgestimmten Waldpflegeplans oder eines entsprechenden Konzeptes gemäß § 4 Abs. 2 erfolgen;

4. Wegebau im Rahmen eines vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Wegekonzeptes;
5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 22, 31 und 32;
6. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 16, 17 und 18;
7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
9. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
11. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde genehmigten oder mit diesem abgestimmten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen;
12. Veranstaltungen, denen sowohl die Untere Forstbehörde als auch die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt haben;
13. kalamitätsbedingte Nutzung auf mehr als 0,3 Hektar Fläche nach Anzeige bei der Unteren Forstbehörde;
14. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;
15. die Bereitstellung und Unterhaltung von maximal einer geschlossenen Kanzel aus Holz je 100 Hektar innerhalb des Waldes;
16. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gemäß §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen

Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.

2. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Beteiligungsrechte

Die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

§ 10

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde
Az.: 51.2-1.1-SU

Köln, den 19. September 2005

gez.: Lindlar

ABl. Reg. K 2005, S. 481

638. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. September 2005 über die Teilaufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis

Aufgrund des § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nummer 28 vom 14. Juli 1986, Sonderbeilage) wird für die betroffenen Flächen im Geltungsbereich des am 27. Juni 2005 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13.7 „Hotelstandort Dürresbach“ in der Stadt Hennef aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 21. September 2005

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.1

In Vertretung
gez.: Dr. Becker

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat,

vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.: Bittner i. V.

ABl. Reg. K 2005, S. 486

639. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22. September 2005 über die Teilaufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil im Kreis Euskirchen

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Erftmühlengraben, Burggraben und Obstwiesen in Kuchenheim“ im Kreis Euskirchen vom 7. März 2000 (verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12. März 2000) wird für den Geltungsbereich der vom Rat der Stadt Euskirchen am 16. Dezember 2004 beschlossenen Ergänzungssatzung aufgehoben. Ausgenommen von dieser Teilaufhebung sind die Flächen „A 1“ und „A 2“, die gemäß § 5 der Ergänzungssatzung als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) festgesetzt sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 22. September 2005

Bezirksregierung Köln
–Az.: 51.2-1.1–

In Vertretung
gez.: Dr. Becker

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
gez.: Leyendecker

ABl. Reg. K 2005, S. 486

NSG "Waldville"

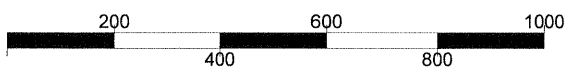


NSG



FFH DE 5207-301

Maßstab: 1:10000



FFH-Gebiet: nachrichtlich gem.
MUNLV 16.03.2001

Kartengrundlage: Rasterdaten der
Deutschen Grundkarte (DGK 5)
©Topographische Karten:
LVA NRW, Bonn 2005

Anlage zur Verordnung vom
Az.: 51.2 - 1.1 - SU

Bezirksregierung Köln

